

Gesamtverteidigung und Armee

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **145 (1979)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gesamtverteidigung und Armee

Neue Vorstösse aus dem Parlament

Der Nationalrat hat dem Eidgenössischen Militärdepartement in der Herbstsession der eidgenössischen Räte **acht Postulate** überwiesen.

Nationalrat Fritz Reimann, Thun, er sucht in einem Postulat um Prüfung der Frage, ob für eine spätere **Beschaffung von Schützenpanzern** anstelle des Typs M-113 ein gepanzertes Geländefahrzeug **schweizerischer Herkunft** beschafft werden kann.

Unbestritten war für den Bundesrat auch ein Postulat von Nationalrat Jean Riesen, Flamatt, der um die Prüfung von Möglichkeiten ersuchte, für alle schweren Militärfahrzeuge oder zum mindesten für bestimmte Kategorien einen **Fahrtenschreiber** vorzuschreiben.

Nationalrat Hansjörg Braunschweig, Dübendorf, verlangt vom Bundesrat einen Bericht, der Auskunft gibt über

- den Zusammenhang zwischen Arbeitsplätzen und Waffenausfuhr,
- Zahl und Entwicklung der Arbeitsplätze in der Schweiz und deren direkte und indirekte Verlagerung ins Ausland, insbesondere seit Inkrafttreten des revidierten Kriegsmaterialgesetzes,
- die Auswirkungen einer Erhöhung oder einer Verminderung der Waffenausfuhr (beispielsweise Verzicht auf Export in Entwicklungsländer oder Beschränkung auf die neutralen Staaten in Europa) in bezug auf die Arbeitsplätze,
- Möglichkeiten, bei einer Senkung des Waffenexports die Arbeitsplätze durch eine Verlagerung auf zivile Güterproduktion zu sichern.

Als Postulat wurde die Motion von Nationalrat Rudolf Friedrich, Winterthur, angenommen, die sich ebenfalls mit der Frage der **Ausfuhr von Kriegsmaterial** befasst. Das Postulat lädt den Bundesrat ein, im Hinblick auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen und zur Sicherung einer leistungsfähigen inländischen Rüstungsindustrie die Praxis zum Kriegsmaterialgesetz zu überprüfen und die Verordnung über das Kriegsmaterial abzuändern, und zwar unter folgenden Gesichtspunkten:

- Leichte Typen von Radfahrzeugen, insbesondere gepanzerte Transportfahrzeuge, seien von der Unterstellung unter das Gesetz auszunehmen.
- Das Verfahren im allgemeinen, vor allem aber dasjenige bei blossen Bagatellfällen, sei zu vereinfachen und zu beschleunigen.

- Der Begriff des Spannungsgebiets im Sinn von Artikel 11 Absatz 2 des Kriegsmaterialgesetzes, der heute viel zu ausdehnend ausgelegt werde, sei neu zu umschreiben.

Der von 95 Nationalräten mitunterzeichnete Vorstoss wurde nach einer längeren Debatte als Postulat überwiesen. Gleichzeitig lehnte der Rat eine Motion von Nationalrat Werner Carobbio, Lumino, ab, der eine Verschärfung des Kriegsmaterialgesetzes und dessen Praxis forderte.

Angenommen und überwiesen wurde - ebenfalls als Postulat - die Motion von Nationalrat Claudius Alder, Liestal, betreffend **Ordnungsdienst**. Das Postulat lädt den Bundesrat ein, Möglichkeiten zu prüfen, um die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit im Fall einer massiven und gewalttätigen Störung der inneren Ordnung im Sinn von Artikel 16 der Bundesverfassung für den Ordnungsdienst besonders ausgebildete Truppenteile rasch aufgeboden und eingesetzt werden können.

Ebenfalls als Postulat wurde eine Motion von Nationalrat Anton Muheim, Luzern, angenommen, die den Bundesrat einlädt, die Möglichkeiten für einen Gesetzesentwurf zu prüfen, in welchem das Verfahren bei der **Dienstbeschwerde** geregelt und die **richterliche Überprüfung der Beschwerdeentscheide** ermöglicht wird.

Schliesslich überwies der Nationalrat im Rahmen der Debatte über den Panzer 68 und dessen Mängel zwei Postulate seiner Militärkommission. Das eine lädt den Bundesrat ein, der Militärkommission alle sechs Monate einen schriftlichen Bericht über den Stand der **Mängelbehebung am Panzer 68** und die damit verbundenen Kosten vorzulegen. Mit dem andern wird der Bundesrat eingeladen, dem Parlament einen Bericht zur Frage vorzulegen, ob die **Konzeption der militärischen Landesverteidigung vom 6. Juni 1966** in bezug auf den Einsatz mechanisierter Verbände unter den heutigen Umständen noch volle Gültigkeit habe oder ob sie geändert werden müsse.

Keine Fünftagewoche in der Armee

Der Nationalrat hat am 20. September ein Postulat von Nationalrat Fritz Meier, Ellikon, abgelehnt, das den Bundesrat ersuchte, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Truppe in Schulen und Kursen bereits am Freitagabend in den Sonntagsurlaub entlassen werden könnte.

Mit seiner Ablehnung hat sich der Nationalrat der Stellungnahme des Bundesrates angeschlossen, der darauf hinwies, dass der angebehrten Ausdehnung der Wochenendurlaube vor allem militärische Gründe entgegenstehen. Unsere militärischen Ausbildungszeiten stellen heute schon ein Minimum dar. Sie werden im Verhältnis stets kürzer, da der technische und taktische Ausbildungsstoff immer noch wächst und komplizierter wird. Eine weitere Verkürzung durch die Freigabe der Samstage würde die militärische Ausbildung sehr erschweren. Da an eine namhafte Verlängerung der militärischen Ausbildungszeit nicht zu denken ist, sind wir gezwungen, die Ausbildungstage so gut wie möglich zu nützen. Die geltenden Vorschriften schrei-

ben deshalb vor, dass der Samstag grundsätzlich als Arbeitstag ausgenützt werden muss.

Weil sich starre Abtretenszeiten in der Praxis nicht bewährt haben, werden die Wehrmänner in den militärischen Kursen so in den Wochenendurlaub entlassen, dass die Mehrzahl von ihnen ihren Wohnort zwischen 1800 und 2000 erreicht. Diese Regelung steht seit 1974 in Kraft; sie hat sich eingespielt und bewährt. Wo besondere Verhältnisse vorliegen - beispielsweise bei weit abgelegenen WK-Räumen, schlechten Transportmöglichkeiten u. a. - kann ausnahmsweise von der allgemeinen Regelung abgewichen und die Abtretenszeit bereits auf den Samstagmittag angesetzt werden. Es ist jedoch nicht möglich, die Entlassung in die Wochenendurlaube generell schon auf den Freitagabend festzusetzen, weil dadurch wertvolle Ausbildungszeit verlorengehen würde.

Bedrohung im Bereich des Sanitätsdienstes

Der Ausschuss Sanitätsdienst im Stab der Gesamtverteidigung beurteilt die Bedrohung im sanitätsdienstlichen Bereich für den schlimmsten Fall, d. h. den Verteidigungsfall wie folgt:

Es muss damit gerechnet werden, dass an einem Kampftag (24 Stunden) dreimal mehr spitalpflegebedürftige Patienten anfallen als im Normalfall und fünfmal mehr Patienten eine chirurgische Behandlung benötigen als in Zeiten relativen Friedens. So können an einem Kampftag ein Promille der Zivilbevölkerung (6000 Personen) und 1,5 Prozent der Armee (9000 Personen), zusammen also 15 000 Patienten anfallen. Davon dürfte ein Viertel ambulant zu behandeln sein, während 11 000 Patienten Spitalpflege benötigen. Von diesen spitalpflegebedürftigen Patienten dürften rund 80 Prozent (9000 Personen) eine chirurgische Behandlung benötigen.

Diese **Planungszahlen**, die auf ausländischen Erfahrungen basieren, dürften dem Ernstfall allerdings nur entsprechen, sofern

- die Zivilbevölkerung rechtzeitig gewarnt werden kann und sich in den Schutzräumen aufhält,
- die Truppe ihre Abwehrdispositive eingerichtet hat und sich in einem angemessenen Schutzgrad befindet,
- keine atomaren und chemischen Kampfstoffe zum Einsatz kommen.

Ist eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, muss damit gerechnet werden, dass die Zahlen mehrfach höher sind.

Es ist damit zu rechnen, dass die in die Basisstationen eingelieferten Patienten **Mehrfachverletzungen** erlitten haben. Für rund 10 Prozent der anfallenden Patienten dürfte Behandlungsdringlichkeit I (sofortige Behandlung) bestehen, während für 30 Prozent Dringlichkeit II (Behandlung innert 6 bis 12 Stunden) und für 60 Prozent Dringlichkeit III (Behandlung innert 12 bis 24 Stunden) gelten dürfte.

Was die **Behandlungskapazität** betrifft, können in den Basisspitälern, in denen das qualifizierte Personal mit Priorität eingesetzt werden muss, rund um die Uhr **600 Operationstische** betrieben werden. (Auf den in den Sanitätshilfsstellen des Zivilschutzes vorhandenen 400 Operationstischen können nur einfache chirurgische Eingriffe vorgenommen werden.) Auf jedem Tisch können in 24 Stunden 24 Patienten chirurgisch versorgt werden.

Es muss damit gerechnet werden, dass Patienten **örtlich und zeitlich konzentriert** anfallen. Während in einer Landesgegend so viele Patienten anfallen können, dass sie in der zur Verfügung stehenden Zeit mit den vorhandenen Mitteln nicht rechtzeitig behandelt werden können, sind möglicherweise in anderen Landesgegenden Personal und Operationstische nicht voll ausgelastet. Aus diesem Grund müssen die in Massen anfallenden Patienten in Basisspitälern weniger belasteter Regionen eingeliefert werden.

Im Verteidigungsfall muss **weniger Personal mehr leisten**. Das zur Verfügung stehende aktive Berufspersonal muss so auf die sanitätsdienstlichen Einrichtungen der Partner des Koordinierten Sanitätsdienstes aufgeteilt werden, dass diese ihren Auftrag erfüllen können. Es muss gleichzeitig durch reaktiviertes Berufspersonal und durch sanitätsdienstlich ausgebildete Laien verstärkt werden.

Die geschützten sanitätsdienstlichen Einrichtungen verfügen meist nicht über den heute in Spitälern vorhandenen Komfort

und die **Ausrüstungen** für die Behandlung und Pflege der Patienten. Es fehlen insbesondere die hochmodernen Einrichtungen für die Intensivpflege und die Spezialapparaturen für Untersuchungen und Behandlungen; anstelle von Spezialbetten sind einfache Liegestellen vorhanden.

Um der geschilderten Bedrohung vorzubeugen, können verschiedene **Abwehrmassnahmen** getroffen werden. Es geht darum, das sanitätsdienstliche Netz zu organisieren, für jedes Basisspital ein Einzugsgebiet festzulegen und sanitätsdienstliche Räume zu bilden. Im weitern müssen die möglichst kurzen primären Evakuationstransporte vom Ort des Patienten anfalls bis ins Basisspital organisiert werden. Führungsmassnahmen, die vorbereitet werden müssen, befassen sich mit

- dem Patientenausgleich,
- der Entlastung von betroffenen Basisspitälern von transportfähigen Patienten,
- der Sicherstellung der Aufnahmekapazität der Basisspitäler,
- der Einsetzung von personellen und materiellen Reserven,
- der Organisation der sekundären sanitätsdienstlichen Transporte, die der Entlastung dienen und von einem Basisspital in ein anderes führen.

Das Ziel aller dieser Massnahmen lautet wie folgt: 6 Stunden nach seiner Verletzung muss der spitalpflegebedürftige Patient in das Basisspital eingeliefert sein, und 24 Stunden nach seiner Verletzung muss der Patient im Basisspital chirurgisch behandelt sein.

Aus der Zentralstelle für Gesamtverteidigung

Auf den 1. Januar 1980 nimmt **Felix Wittlin**, Dr. iur., Ennetbaden, Einsitz im Rat für Gesamtverteidigung, und zwar als Vertreter der Arbeitgeberorganisationen. Er übernimmt dieses Amt als Nachfolger des zurücktretenden **Dr. Robert Lang**, Zürich. Beide sind Brigadiers. Dr. Lang war seinerzeit Stabschef des Feldarmekorps 4; Dr. Wittlin kommandiert zur Zeit die Grenzbrigade 4.

Totentafel

Am 20. September verstarb **Brigadier Jean-Charles Schmidt**, Fürsorgechef der Armee, im 66. Lebensjahr. Der gebürtige Walliser, Lizentiat der Rechte, war im Jahre 1952 als Instruktionsoffizier der Infanterie in den Bundesdienst eingetreten. Im Jahr 1963 wurde er zum Sektionschef bei der damaligen Generalstabsabteilung befördert. In der Armee kommandierte er im Wechsel mit Diensten als Generalstabsoffizier nacheinander die Füsilierkompanie V/11, die Gebirgsfüsilierkompanie I/12, das Gebirgsfüsilierbataillon 1, das Infanterieregiment 68 und (von 1969 bis 1976) die Territorialzone 10. Auf das Jahr 1977 wurde ihm die Leitung der Zentralstelle für Soldatenfürsorge beim Bundesamt für Adjutantur übertragen. ■

Weil kein anderes Einrichtungshaus so überzeugende Vorteile bietet, kaufen immer mehr Kunden direkt in der Fabrik-Ausstellung SUHR

MO-FR Abendverkauf
Für Selbstabholer Mitnahmerabatt

Täglich ab 8.00 Uhr durchgehend offene Tür, Samstag bis 17.00 Uhr.

Eigene Werkstätten,
Bettwarenfabrikation,
Teppichschneiderei
und Vorhang-Ateliers.



2000 Parkplätze
Gratisbenzin, Bahn-/Postautovergütung
bei Kauf ab Fr. 500.--

Möbel-Pfister SUHR
Anrau

Europas schönste Wohnschau: ein unvergessliches Erlebnis!
Nirgends werden Sie eine grössere und schönere Auswahl, günstigere Angebote, interessantere Einkaufsvorteile, bessere Garantie- und Serviceleistungen finden, als in Suhr, dem Treffpunkt preisbewusster Brautleute, Möbel- und Teppichkäufer.

FW 10/31-79

Visura

Revision, Buchhaltung
Verwaltungs- und
Betriebsorganisation

Treuhand-Gesellschaft
Zürich Solothurn Luzern Aarau

Energietechnik...

interdisziplinär bearbeitet,
integral konzipiert und wirtschaftlich optimiert
durch unsere Fachingenieure.

ENTEC INGENIEURUNTERNEHMUNG AG
FÜR ENERGIETECHNIK

8032 Zürich • Dolderstrasse 18 • Telefon 01-47 05 26